



Medienmitteilung der Gemeinde Ingenbohl

(22. September 2016)

Ingenbohl aktualisiert seinen Wegrodel

Das gültige Verzeichnis der öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht, besser bekannt unter dem Begriff "Wegrodel", wurde in den achtziger Jahren überarbeitet und 1991 vom Kantonsgericht genehmigt. Es bildet die heutige Situation und die aktuellen Bedürfnisse nur noch teilweise ab, indem beispielsweise Reistwege, Viehfahrwege und auch Winterwege ihre Bedeutung weitestgehend verloren haben. Zudem sind im Verzeichnis Fusswege enthalten, die seit langem nicht mehr existieren und für deren Reaktivierung das öffentliche Interesse fehlt. Mit der Aktualisierung folgt der Gemeinderat einem Auftrag von Kantonsrat und Regierungsrat anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 20. Februar 2013.

Wegrodel und Wanderwege

Zu unterscheiden ist zwischen den Wegrodelwegen, d. h. den öffentlichen Wegen mit privater Unterhaltspflicht einerseits, und dem öffentlichen Fuss- und Wanderwegnetz andererseits. Die Gemeinden sind nach dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz verpflichtet, ihr Wegnetz in einem Fuss- und Wanderwegplan festzuhalten. Der Wegrodel und der Fuss- und Wanderwegplan sind nicht deckungsgleich, überlagern sich aber teilweise. Mit dem heutigen Freizeitverhalten wächst das Bedürfnis nach gut ausgebauten Wanderwegen. Der Eintrag im öffentlichen Wegverzeichnis ist deshalb oftmals ungenügend, um daraus das Recht auf den Ausbau zu einem Wanderweg abzuleiten, d. h. die Unterhaltspflicht nach Wegrodelrecht geht weniger weit als es die Wanderwegnormen verlangen. Wird ein Wegrodelweg zu einem Wanderweg ausgebaut, kommt man deshalb in den allermeisten Fällen nicht umhin, dem Grundeigentümer mit einer Schadloserklärung des Gemeinwesens entgegenzukommen. Die Sicherung von Fuss- und Wanderwegen, die nicht im Wegrodel enthalten sind, erfolgt mit Dienstbarkeitsverträgen. Mit der Ergänzung des Wegrodels durch den kommunalen Fuss- und Wanderwegplan besteht die Möglichkeit, dass im Gegensatz zu den bestehenden altrechtlichen Wegrodelwegen der Unterhalt ganz oder

teilweise vom Gemeinwesen übernommen wird. Vertragliche Regelungen - wie sie in unserer Gemeinde teilweise bereits praktiziert werden - sollen die Weiterentwicklung des öffentlichen Wegnetzes fördern und nachhaltige Lösungen sichern.

Bereinigungsgrundsätze

- Wenn und soweit die Unterhaltspflicht von der Gemeinde übernommen wird (dasselbe gilt auch für einen Eigentumserwerb), ist das Wegrecht zu löschen. Die Bereinigung zeigte, dass einige Wege im Gemeindeeigentum sind, trotzdem aber im Wegrodel aufgeführt waren (vgl. § 12 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht).
- Bei der Bereinigung des Wegrodels ist auf Vereinfachung der Wege und Erleichterung der Belasteten Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs. 2).
- Das bereinigte Verzeichnis soll mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Deshalb war bei der Bereinigung zu prüfen, ob und welche Wege, die im bisherigen Verzeichnis aufgeführt waren, aufgehoben werden können. Als Beispiele nennt die unverändert gültige Weisung der damaligen Justizkommission des Kantons Schwyz vom 16. März 1959:
 - mangelndes Bedürfnis für eine Weganlage;
 - keine oder nur noch sehr seltene Benützung;
 - der Weg ist nicht mehr „gebahnt“, d. h. nicht mehr vorhanden;
 - der Weg kann in eine Gemeinde- oder andere Bezirksstrasse verlegt werden oder mit einem anderen öffentlichen Weg mit privater Unterhaltspflicht zusammengelegt werden.

Auflage- und Einspracheverfahren

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird nun das bereinigte Wegverzeichnis öffentlich aufgelegt. Die Auflage dauert 30 Tage. Gegen das aufgelegte Verzeichnis kann bei Rechtsverlust im Unterlassungsfall beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprachen sind jedoch nur zulässig gegen Neuaufnahmen bisher nicht aufgeführter und gegen die Nichtaufnahme oder Abänderung bisher aufgeführter Wege. Zudem setzt die Einsprachebefugnis eine persönliche Betroffenheit voraus. Die Einsprachefrist beträgt von der ersten Veröffentlichung an 30 Tage. Die Unterlagen liegen im Bauamt der Gemeinde auf und werden auch auf der Homepage der Gemeinde zugänglich gemacht.

Rückfragen: - Gemeinderat Bruno Zwyer, Ressortleiter Bau, Tel. 079 682 35 25
 - juristischer Mitarbeiter Arnold Dettling, Tel. 041 825 05 09